



Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplans; Quelle: LGLN mit eigener Grafik

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

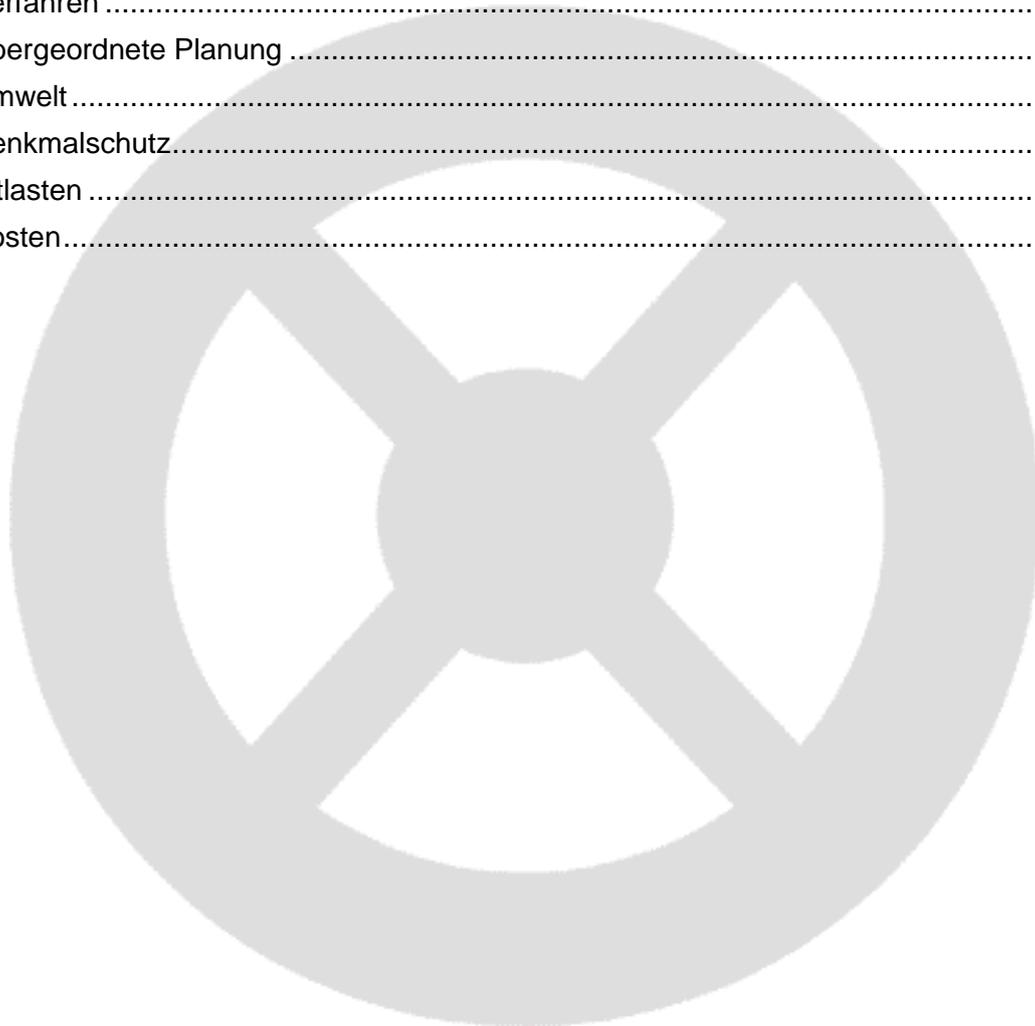
1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Drantum“
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch

Planungsstand:
Datum der Planung:
Verfasser:

Entwurf
19.03.2024
Stadt Melle
Die Bürgermeisterin
Referat Stadtentwicklung - Denkmalschutz u. Stadtplanung
Schürenkamp 16; 49324 Melle
Telefon 05422/965-0 / Telefax 05422/965-360
stadtplanung@stadt-melle.de

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Anlass und Erforderlichkeit	4
4. Verfahren	4
5. Übergeordnete Planung	4
6. Umwelt	4
7. Denkmalschutz	4
8. Altlasten	4
9. Kosten	5



1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132). zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

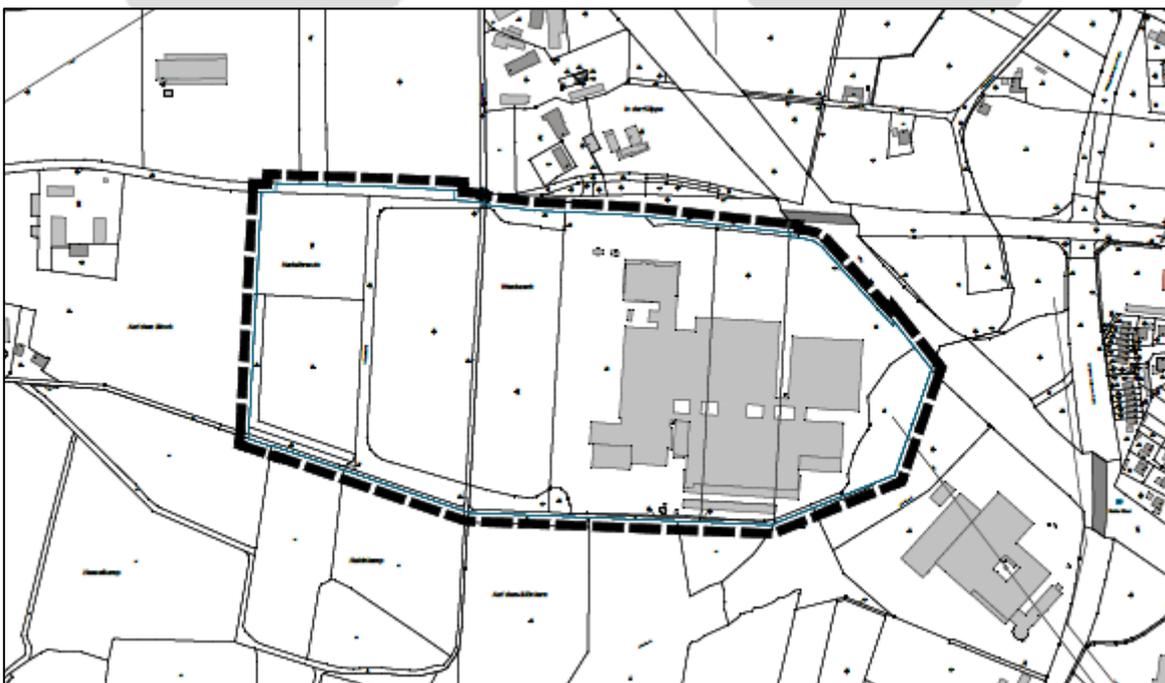
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südwestlich der Autobahn BAB 30, südlich der Allendorfer Straße (L 108) und umfasst folgende Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Drantum: 43/13, 43/14, 44/3, 44/6, 44/7, 45/3, 47, 46/11, 46/12, 46/13, 46/14, 46/15, 46/16, 49/17 sowie der Flur 5: 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 39/4, 39/5, 45/4 (tlw.), 45/5, 45/6, 46, 50/12 (tlw.).

Die Grenze des Geltungsbereiches ist dem folgenden Plan zu entnehmen:



3. Anlass und Erforderlichkeit

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Industriegebiet Drantum“ von 2014 der Stadt Melle schließt für Teilbereiche des Geltungsbereiches laut der Textlichen Festsetzung 1.6.3 *Geruchsemissionen* Dauerarbeitsplätze aus.

Nach intensiver Prüfung der Gegebenheiten und einer Überarbeitung der TA Luft wurde für den Bereich ein ergänzendes Gutachten erstellt. Den Ergebnissen dieses Gutachtens zu folge, ist ein Ausschluss von Dauerarbeitsplätzen nicht mehr gegeben.

Entsprechend der sich entwickelnden Betrieblichen Gegebenheiten wird aus diesem Grund die Festsetzung 1.6.3 *Geruchsemissionen* ersatzlos gestrichen.

4. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Drantum“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Entsprechend des § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie S. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit sowie berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

5. Übergeordnete Planung

1. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Änderung bereits als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

6. Umwelt

Für die 1. Änderung gilt das vereinfachte Verfahren nach § 13 Nr. 2 u. 3 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung und von dem Umweltbericht abgesehen. Mit der 1. Änderung wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB).

7. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich weder Bau- noch Naturdenkmale, die durch die Inhalte der 1. Änderung beeinträchtigt werden könnten.

8. Altlasten

Altlasten sind zum jetzigen Zeitpunkt im Geltungsbereich der Satzung nicht bekannt.

9. Kosten

Der Stadt Melle entstehen durch die Aufstellung der Satzung Kosten für das Planverfahren selbst.

Melle, den

Die Bürgermeisterin

